

Ralf Müller-Amenitsch

Vegan im Recht

Das Handbuch
für juristische Fragen
des vegetarischen
und veganen Lebensstils



edition KOCHEN
OHNE KNOCHEN

Ralf Müller-Amenitsch, geboren 1963. Nach Studium in Bonn und Lausanne arbeitet er seit 1993 als selbständiger Rechtsanwalt in Berlin mit den Schwerpunkten Arbeits-, Sozial- und Familienrecht. Zusammen mit dem Vegetarierbund Deutschland (VEBU) organisierte er das 1. Internationale Symposium zu veganem Recht im April 2016 mit Teilnehmern aus elf Nationen. Seit Anfang 2016 ist er deutscher Repräsentant der International Vegan Rights Association (IVRA). Im »VEBU Magazin« veröffentlicht er zudem regelmäßig Artikel zu vegetarischen und veganen Rechtsthemen.

Die Informationen in diesem Buch werden ohne Garantie seitens des Verlags und des Autors angeboten. Diese übernehmen keine Haftung für eventuell auftretende Schäden und Fehler, die durch die Verwendung des Buches auftreten.

1. Auflage Dezember 2016

Abdruck oder Verbreitung durch elektronische Systeme auch in Auszügen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags.
Alle Rechte vorbehalten.

© Ventil Verlag UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Mainz 2016
Edition Kochen ohne Knochen
ISBN 978-3-95575-065-7

Cover- und Innengestaltung: Oliver Schmitt
Druck und Bindung: cpi books

Ventil Verlag, Boppstr. 25, D-55118 Mainz
www.ventil-verlag.de

Inhalt

- 7 Vorwort
- 8 Einleitung
- 10 **Anspruch auf veganes und vegetarisches Essen in öffentlichen Einrichtungen**
- 11 Anspruch auf Befreiung von umlagefinanzierter Gemeinschaftsverpflegung
- 16 Anspruch auf Bereitstellung von veganem Essen
- 34 Bereitstellung von veganem Essen und Befreiung von Kostenumlagen in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen
- 38 **Vegan in der Schule**
- 42 **Vegan in der Familie**
- 42 Sorgerechtsentzug bei nahrungsbedingter Mangelerscheinung aufgrund veganer Ernährung
- 46 Essensbestimmungsrecht
- 48 Rechte von veganen Kindern gegenüber Eltern, die veganes Essen verbieten
- 51 **Vegan/vegetarisches Verbraucherrecht**
- 54 Selbstauskunftsrecht des Verbrauchers gegenüber den Herstellern
- 56 Wandelung und Anspruch auf Erfüllung bei Fehldeklaration
- 57 Vegan im Restaurant
- 58 Vegan auf Reisen
- 65 Schadensersatz und Schmerzensgeld
- 70 Das Selbstbestimmungsrecht
- 74 **Vegan und Vegetarisch im Berufsleben**
- 76 Diskriminierung aufgrund veganer/vegetarischer Ernährung
- 78 Schutzbereich Religion
- 80 Schutzbereich Weltanschauung
- 86 Mobbing aufgrund veganer oder vegetarischer Ernährung

- 91 **Diskriminierung von Veganern und Vegetariern**
- 91 Sonderdiskriminierungsschutz von Veganern und Vegetariern nach der europäischen Menschenrechtskonvention und anderen internationalen Rechtsquellen
- 96 Beleidigung und Diskriminierung von Veganern und Vegetariern außerhalb des Arbeitsplatzes
- 98 **ALG II und Veganismus**
- 101 Anspruch auf nahrungsbedingten Mehrbedarf und Sonderbedarf für Veganer und Vegetarier
- 109 **Vegan im Mietrecht**
- 109 Sonderfall: Die vegane WG
- 111 **Kleine vegan-vegetarische Ernährungsethik**
- 113 Die Ethik des rechten Maßes
- 114 Vegane und vegetarische Ethik im Hinduismus und Buddhismus
- 116 Vegetarismus und Veganismus in der säkularen Ethik
- 118 **Nachwort**
- 121 Verzeichnis verwendeter und empfohlener Literatur

Vorwort

»Die Zukunft isst pflanzlich!«, so lautet das Motto des Vegetarierbunds Deutschland (VEBU). Ralf Müller-Amenitschs Ratgeber »Vegan im Recht« ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg dorthin. Müller-Amenitsch setzt sich als Rechtsanwalt für Fälle ein, in denen vegetarisch-vegan lebende Menschen im Alltag benachteiligt werden. Der VEBU unterstützt dieses Engagement. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass das Angebot an vegetarischen und veganen Alternativen noch nicht in allen Bereichen gleich gut ausgebaut ist. Dabei gibt es in Deutschland fast eine Million vegan lebende und rund acht Millionen vegetarisch lebende Menschen. Dies ist ein ernstzunehmender Bevölkerungsanteil und täglich entscheiden sich mehr Menschen für eine vorrangig oder rein pflanzliche Ernährung. Diese Menschen auf ihrem Weg zu begleiten, ist die Aufgabe des VEBU.

In den letzten Jahren erhielten wir immer häufiger Anfragen zu juristischen Sachverhalten in Bezug auf die vegetarisch-vegane Lebensweise. Wir konnten feststellen, dass das Thema an Dringlichkeit gewinnt. Ich freue mich, dass Ralf Müller-Amenitsch sich diesem Thema in seinem Beruf als Anwalt sowie als Autor dieses Buchs widmet. Er hebt damit die Diskussion über die Gleichbehandlung aller Ernährungsweisen, seien sie nun religiös oder ethisch begründet, auf eine neue Ebene. Staatliche und öffentliche Einrichtungen werden durch Bücher wie diese und die Aktivitäten des VEBU zum Handeln aufgefordert.

Vegetarisch-vegan lebende Menschen haben ein Recht darauf, mit ihrer Entscheidung für eine pflanzenbasierte Zukunft respektiert zu werden. Ich freue mich deshalb ganz besonders über diesen Leitfaden und bin mir sicher, dass er viele Lesende in ihrer vegetarisch-veganen Lebensweise praktisch unterstützen wird.

Sebastian Joy, Geschäftsführer Vegetarierbund Deutschland (VEBU)

Einleitung

Ein Hautarzt injiziert seiner vegetarisch lebenden Patientin gegen ihren Willen Fleischbrühe als Trägersubstanz für einen Allergietest. Ein dementer Veganer wird im Pflegeheim mit Fleisch gefüttert. Kinder, die sich vegan ernähren, müssen sich in Schulen selbst mit Essen versorgen und zusätzlich das nicht-vegane Gemeinschaftsessen finanzieren. Einer veganen Mutter wird das Sorgerecht für ihr Kind mit der Begründung entzogen, veganes Essen gefährde das Kindeswohl. Diese Beispiele zeigen, wie notwendig eine Auseinandersetzung mit veganen Rechtsthemen ist. Sich selbstbestimmt und gemäß den eigenen ethischen Vorstellungen ernähren zu können, gehört zum Kernbereich grundlegender Persönlichkeitsrechte des Menschen.

Mit dem vorliegenden Buch möchte ich einen Beitrag zur Normalität im Alltag von vegetarisch-vegan lebenden Menschen leisten. Es gibt an einigen Stellen noch deutlichen Verbesserungsbedarf, der über den Gesetzgeber, die Verwaltung, die Behörden und die Gerichte gewährleistet werden kann. Mit der zunehmenden Anzahl von vegetarisch-vegan lebenden Menschen werden die Verbesserungen aufgrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse (hoffentlich) nur eine Frage der Zeit sein. Ich verstehe mich als Anwalt der vegetarischen und veganen Bewegung und hoffe, neben den praktischen Hilfestellungen unter anderem auch die rechtswissenschaftliche Diskussion anregen zu können.

Ich freue mich auch über kritisches Feedback von Kolleginnen und Kollegen und bitte alle Leserinnen und Leser, mir nicht erörterte vegane und vegetarische Rechtsfälle mitzuteilen – hierzu kann mein Blog »Vegan im Recht« auf der Homepage meiner Kanzlei genutzt werden. Die von mir geäußerten Rechtsansichten stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen nicht den Gang zum Rechtsanwalt.

Beim Aufbau des Buches habe ich mich an Rechtskreisen orientiert,

die im veganen Leben eine Rolle spielen. Dies zeigt sich in Kapiteln wie »Vegan im Restaurant«, »Vegan auf Reisen«, »Vegan in der Familie« etc. Zum Ende jedes Kapitels oder Abschnitts werden Praxistipps gegeben, die dem Betroffenen eine Anwendung des vermittelten Wissens ermöglichen sollen.

Ralf Müller-Amenitsch
November 2016

Anspruch auf veganes und vegetarisches Essen in öffentlichen Einrichtungen

Zur Normalität veganen und vegetarischen Lebens gehört in erster Linie der barrierefreie Zugang zu der gewünschten Nahrung im beruflichen und sozialen Umfeld. Ebenfalls ist es wünschenswert, nachdem vegetarisches Essen beinahe selbstverständlich geworden ist, diese Selbstverständlichkeit auch im Lebensalltag von vegan lebenden Menschen zu verwirklichen. Gerade diese fühlen sich noch häufig diskriminiert, da ihr Ernährungswunsch von manchen Mitmenschen noch als lästig und übertrieben wahrgenommen wird. In Gefängnissen ist die vegane Versorgung schwierig und in Schulen und Kitas bekommen vegan lebende Kinder häufig ihre Sonderstellung zu spüren. Hier gibt es einen großen Verbesserungsbedarf. Wenn Kinder nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen und immer ihr Essen selbst mitbringen müssen, sind sie täglich als Außenseiter wahrnehmbar, was zu unerwünschten Hänseleien bis hin zu Mobbing führen kann.

Im Hinblick auf rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Versorgung mit veganem Essen in öffentlichen Einrichtungen gibt es zwei Problemfelder, die rechtlich unterschiedlich zu betrachten sind. Zum einen sind hier Kantinen in Schulen, Gefängnissen, Kasernen etc. zu nennen, in denen Vegetarier und Veganer zwingend an einer umlagefinanzierten Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen haben, bzw. um die Befreiung von nicht-veganer oder nicht-vegetarischer Gemein-

schaftsverpflegung. Zum anderen geht es um den Anspruch auf Bereitstellung von veganem oder vegetarischem Essen grundsätzlich.

Die Umlage, an der die vegan lebenden Menschen beteiligt werden, wird von diesen als besonders belastend, ja als Zwang empfunden. Nicht nur, dass vegan lebende Menschen ihr religiös oder säkular ethisch gebotenes Essen nicht erhalten, sie müssen sogar noch das aus ihrer Sicht unethische Essen der anderen mitfinanzieren.

Hier stellen sich die Fragen, ob die Betroffenen einen Anspruch auf Befreiung von der Gemeinschaftsverpflegung und/oder der Kostenumlage haben, und ob ein Anspruch auf die Bereitstellung von veganem oder vegetarischem Essen überhaupt existiert.

Anspruch auf Befreiung von umlagefinanzierter Gemeinschaftsverpflegung

Zu klären ist zunächst, ob Menschen mit Ernährungsbedarf außerhalb der gängigen Gemeinschaftsverpflegung, von dieser und ihren Kosten befreit werden können. Gründe für einen Befreiungsbedarf können gesundheitliche Einschränkungen wie Allergien und Lactose- oder Glutenintoleranz sein.

Religiöse Essensgebote (koscher bei Juden, halal bei Muslimen, vegetarisch bei Hindus und eventuell bei Buddhisten) begründen zudem das Bedürfnis, von der kostenpflichtigen Gemeinschaftsverpflegung befreit zu werden, wenn das gewünschte Essen nicht bereitgestellt wird. Hinzu kommt, und dies ist noch nicht hinreichend gesellschaftlich rezipiert, dass sich Menschen aufgrund von nicht-religiöser, also säkularer Ethik, ihrem Gewissen folgend, vegan oder vegetarisch ernähren wollen.

An folgendem Fall, der aus der anwaltlichen Praxis stammt, werden die rechtlichen Möglichkeiten dargestellt, wie eine Befreiung von Gemeinschaftsverpflegung erlangt werden kann. Hierbei werden die typischen rechtlichen Problemfelder angesprochen.

Ende 2014 wünschte in Berlin ein Vater von vegan lebenden Kindern die Befreiung von der Essensumlage. Obwohl er dies beantragt hatte, erhielt er einen Bescheid, nachdem die Umlage für ihn verpflichtend festgelegt wurde. Hiergegen legte er Widerspruch bei der Verwaltungsbehörde ein. Der Widerspruch wurde mit folgendem Argument zurückgewiesen: Den Kindern stünde vegetarische Nahrung zu Verfügung und in derartigen Fällen (vegane Ernährung) habe die Senatsverwaltung (wohl aus Kostengründen) die Umlage verbindlich angewiesen.

Hiergegen wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit folgenden Argumenten eingereicht:

1. Ermessensfehlerhaft/Ermessen nicht ausgeübt (in dem Gesetz steht: Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet, ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden ...) (Die Verwaltung hatte daher Entscheidungsspielraum, den sie nicht ausnutzte.) Verstoß gegen Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit. Art. 4 GG
2. Anspruch auf verwaltungsinterne Gleichbehandlung (Koscher- und halalessende Kinder werden befreit, säkulare Veganer nicht). Anspruch aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, da in der Vergangenheit die Befreiung von der Umlage erfolgte.

Worauf kommt es also rechtlich bei dem Befreiungsanspruch an? Zunächst ist für den jeweiligen Rechtskreis die Ermächtigungsgrundlage der Verwaltung mit der eventuellen Anspruchsgrundlage für den Bürger zu ermitteln. Man muss daher herausfinden, wo und wie genau der Fall geregelt ist. Im vorliegenden Fall ist die Ermächtigung zur Kostenumlage für Berlin im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz geregelt. Das Gesetz regelt aber auch Befreiungstatbestände, also Möglichkeiten um sich von der Umlagepflicht befreien zu lassen.

In § 4 Abs. 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz steht: »Auf

Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet, ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden ...«

In anderen Bundesländern und Rechtskreisen gibt es ähnliche Vorschriften, die jeweils genau rechtlich erfasst und geprüft werden müssen. Wenn wir die Regelung betrachten, so ist hier bemerkenswert, dass die Formulierung: »kann ... abgesehen werden« gewählt wurde. Dies bedeutet, die Verwaltung hat einen sogenannten Ermessensspielraum. Bei der Überprüfung des Ermessens spielt eine Rolle, wie die Verwaltung bei vergleichbaren Fällen entschieden hat (Anspruch auf verwaltungsinterne Gleichbehandlung und Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung). Zudem ist, wie hier bei grundrechtsrelevanten Fragestellungen, beim Ermessen zu berücksichtigen, ob die Eingriffe in Grundrechte der Betroffenen durch die Zwangsumlage gerechtfertigt sind.

Eine derartige rechtliche Überprüfung finden wir im Urteil des OVG NRW (OVG Nordrhein-Westfalen, 24. August 2010 Az.:1A 2139/08, open Jur 2011,73104, ähnlich OVG Schleswig-Holstein, 17.02.93, Az.: § M-86/92, NVwZ 1993,702), welches zu Lasten des Antragstellers – eines vegetarisch lebenden Berufssoldaten – ging und daher eine Bedienungsanleitung dafür ist, wie man es richtig machen kann.

So führt das Gericht zu den Anforderungen an eine Güterabwägung bei dem Anspruch auf Befreiung von Verpflegungskosten eines Vegetariers, für den Laien etwas schwer verständlich, Folgendes aus:

»Insoweit berührt es zunächst wesentlich das Gewicht des vom Kläger geltend gemachten Wunsches nach einer bestimmten Zusammensetzung, der ihm als bei Dienstreisen der in Rede stehenden Art zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtetem Berufssoldaten bereitgestellten Verpflegung (hier in Gestalt einer aus rein vegetarischen Komponenten zusammengesetzten Vollverpflegung), ob und inwiefern tatsächlich durch Art. 4 Abs. 1 und

Abs. 2 GG geschützte Rechtspositionen oder aber bloße persönliche Vorlieben hinter seinem Begehren stehen. Angesichts der Weite des Schutzbereichs des hier in Rede stehenden (einheitlichen) Grundrechts der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) sowie der Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) reicht aber, um von dem Betroffenen eine bestimmte Verhaltensregel als maßgeblich und verpflichtend durch seinen religiösen Glauben geleitet darzustellen, nicht die bloße Behauptung aus, sondern es bedarf hierzu einer plausiblen – und dabei zugleich hinreichend substantiierten – Darlegung, damit überhaupt der grundrechtliche Schutzbereich eröffnet ist.« (So nach OVH auch BVerfG, Urteil vom 15. Januar 2002 – 1 BvR 1783/99)

Dies bedeutet einfach ausgedrückt: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, wenn man hierzu ausreichend oder, wie die Juristen sagen, *substantiiert* vorträgt. Damit ist gemeint, dass der jeweilige Anspruchsteller sehr genau und detailliert darstellen muss, aufgrund welcher Tatsachen seine Grundrechte im jeweiligen Fall berührt sind.

Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes vor dem Verwaltungsgericht kann man die Substantiierungspflicht zwar kritisch sehen, rein praktisch ist jedoch zu empfehlen, umfangreich vorzutragen, zumal die Betroffenen an dieser Stelle ihren ethischen Background offenlegen und ihr Engagement für eine vegetarisch-vegane Lebensweise zeigen können.

Zudem ist ein gewisses Verständnis für die Vortragsobliegenheit der Vegetarier bzw. Veganer angebracht, also dafür, dass der jeweilige Antragssteller sehr detailliert und genau vortragen muss, da es auch Fälle geben soll, in denen Scheinkonvertierungen erfolgt sind, um an besseres Essen zu gelangen. Dies ist offenbar häufig in Haftanstalten der Fall.

Es empfiehlt sich daher, dem Gericht sehr ausführlich darzulegen, welche religiös-weltanschaulichen oder gewissensbedingte Gründe die

»Sonderernährung« verbindlich vorgeben und wie der konkrete Lebenskreis von Religion oder Weltanschauung bzw. Gewissen durch den Konsum nicht-veganer oder nicht-vegetarischer Kost beeinträchtigt sind. Darüber hinaus sollte geschildert werden, was man empfindet, wenn man gegen das religiöse oder säkular-ethische Nahrungsgebot verstößt und ob dies gegebenenfalls mit Verletzungen der Psyche verbunden ist. Hierbei können auch religiöse Jenseitserwartungen eine Rolle spielen und sollten geschildert werden, wenn sie bestehen. Diese sind von dem Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt. Dass sich Menschen aus säkularen Gründen entscheiden, komplett auf tierische Nahrung zu verzichten, ist ein neueres Phänomen. Weltanschauliche Veganer sollten ihren ethischen Hintergrund deshalb möglichst detailgetreu und verständlich schildern. Wichtig ist es auch, dem Gericht die antispeziesistische Haltung darzulegen, sofern sie vorhanden ist, da hierbei erörtert werden kann, ob der Antispeziesismus als Kritik an der Bevorzugung der Spezies Mensch gegenüber anderen Spezies (Tieren) eine Weltanschauung ist und damit grundgesetzlichen Schutz hat.

Im vorliegenden Fall musste das Gericht nicht entscheiden, da die Verwaltung die (Zwangs-)Umlage »ohne Anerkennung einer Rechtspflicht« zurücknahm und sich verpflichtete, die Verfahrenskosten zu übernehmen. Es lässt sich zudem feststellen, dass zumindest in Berlin die Betroffenen zumindest nach einer Klage von der Umlage befreit werden, zumal das OVG Berlin im Juli 2016 darauf hingewiesen hat, dass das

Praxistipps

- > Bei der Schulwahl prüfen, ob veganes Essen bereitgestellt wird.
- > Bei Beteiligung (Zwangs-)Umlage unter Berufung auf die Glaubens-, Gewissens-, und Weltanschauungsfreiheit Art. 4 GG und Art. 9 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) Befreiung von der Umlage beantragen. Hierbei ausführlich die ethischen Hintergründe darlegen und den Anspruch auf verwaltungsinterne Gleichbehandlung geltend machen.
- > Vegane Selbstversorgung mit anderen Eltern organisieren.

Tageskostenbeteiligungsgesetz lediglich ein Angebot an die Eltern sei, ihre Kinder an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen zu lassen.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die Befreiung von Gemeinschaftsverpflegung in vielen Fällen erreicht werden kann. Hierbei empfiehlt sich die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, der gegenüber der vegetarisch-veganen Lebensweise aufgeschlossen ist, und/oder durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Anspruch auf Bereitstellung von veganem Essen

Im Bereich des Anspruches auf Bereitstellung von veganem und vegetarischen Essen gab es bis 2016 nur im Bereich von Gefängnisunterbringungen aussagekräftige Rechtsprechungen. Hier ist es zunächst sehr wichtig zu verstehen, dass Grundrechte generell nur vor staatlichen Eingriffen schützen und nur in seltenen Ausnahmen einen Anspruch auf staatliches Handeln begründen können. So führt das Kammergericht Berlin, das die Frage zu entscheiden hatte, ob ein muslimischer Gefängnisinsasse Anspruch auf Bereitstellung von Halal-Kost hat, im Beschluss vom 29. August 2011 (AZ 2 Ws 326/11) zu Halal-Nahrung aus:

Dass keine Verpflichtung des Staates dem Grundsatz nach besteht, dem Einzelnen die faktische Möglichkeit der Religionsausübung zu verschaffen (Grundrecht nicht als Teilhaberecht, sondern als Abwehrrecht [Anmerkung des Autors]).

Der Insasse kann auf Selbstversorgung verwiesen werden (Halal/Einkauf auf eigene Kosten).

Dies spiegelt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und der juristischen Literatur wider. Es ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Änderung dieser vorherrschenden Meinung zu rechnen. Daher ist es wichtig zu erklären, dass ein Anspruch auf Bereitstellung von veganem oder vegetarischem Essen nur dann bestehen kann, wenn ein